

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand 05.10.2021

Inkrafttreten 16.08.2021

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Einkaufsbedingungen (nachfolgend: AEB) des Klinikums der Universität München (nachfolgend: AUFTRAGGEBER) gelten ausschließlich. Geschäftsbedingungen unserer Auftragnehmer oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprochen wird oder in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen die Lieferung vorbehaltlos angenommen und bezahlt wird. Selbst wenn der Auftraggeber auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung dieser Geschäftsbedingungen.

Entgegenstehende oder von den AEB des KLINIKUMS DER UNIVERSITÄT MÜNCHEN (nachfolgend: AUFTRAGGEBER) abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden nur anerkannt, wenn der Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt wurde.

2. Diese AEB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftragnehmer, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

3. Diese AEB gelten nicht bei rechtlichen und fachlichen Widersprüchen zu den VOB/B bzw. VOL/B und im Übrigen ergänzend zu diesen, soweit für den Auftrag die VOB/B bzw. VOL/B vereinbart wurden.

§ 2 Angebot und Bestellung

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Bestellungen innerhalb von 2 Arbeitstagen ab Bestelldatum anzunehmen und diese rechtsgültig unterschrieben zu bestätigen.

2. Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

3. Mündliche Vereinbarungen jeder Art – einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen dieser AEB – bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Auftraggeber.

4. Der Schriftform wird auch durch Datenfernübertragung (wie E-Mail, E-Procurement) oder Telefax genügt.

5. Angebote des Auftragnehmers sind kostenlos abzugeben. Der Auftragnehmer hat sich im Angebot, insbesondere hinsichtlich Menge, Beschaffenheit und Ausführung an die Anfrage bzw. Bestellung oder Ausschreibung zu halten und im Falle der Abweichung ausdrücklich auf diese hinzuweisen.

6. Im Angebot müssen sämtliche wesentlichen Details aufgeführt werden, die zur technischen und preislichen Beurteilung der einzelnen Einheiten notwendig sind. Maßblätter, Katalogblätter und eventuell notwendige Projektzeichnungen, Betriebsanleitungen sowie Vorschriften für den Unterhalt sind dem Angebot beizufügen.

7. Die eingereichten Angebote sind in allen Bestandteilen verbindlich.

§ 3 Unterbeauftragung

1. Wurde mit schriftlicher vorheriger Zustimmung des Auftraggebers bzw. bei Vereinbarung der VOL/B in den Fällen, in denen nach § 4 Ziffer 4 VOL/B keine vorherige Zustimmung des Auftraggebers erforderlich ist, die Ausführung der Leistung bzw. Teile davon an andere übertragen, sind bei Anforderung eines Angebotes die Unterauftragnehmer davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.

Ferner hat der Auftragnehmer

a) bei der Übertragung von Leistungen (Unterauftrag) nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu verfahren und

b) dem Unterauftragnehmer auf Verlangen den Auftraggeber zu benennen.

2. Der Auftragnehmer darf dem Unterauftragnehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und Sicherheitsleistungen - stellen, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Einholung von Unterauftragnehmerangeboten kleinere und mittlere Unternehmen angemessen zu beteiligen.

§ 4 Vertraulichkeit / Geheimhaltung / Datenschutz

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche ihm für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen, sowie sämtliche Informationen den Auftraggeber betreffend, die im Rahmen des geschlossenen Vertrages offengelegt werden oder ihm anderweitig zur Kenntnis gelangen, für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren nach Vertragsschluss geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden.

Diese Verpflichtungen findet – soweit der Auftragnehmer dies nachweisen kann - keine Anwendung auf solche Informationen:

- die ohne eine Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder – soweit der Auftragnehmer dies erkennen kann – ohne Pflichtverletzung einer berechtigten Person öffentlich bekannt wurden;
- die bei Vertragsabschluss bereits öffentlich bekannt waren;
- die dem Auftragnehmer unabhängig vom Auftraggeber bekannt sind.

Für das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes trägt der Auftragnehmer die Beweislast.

2. An allen in Zusammenhang mit der Bestellung dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen, wie z.B. Berechnungen / Kalkulationen, Zeichnungen etc., behält sich der Auftraggeber die Eigentums- und Urheberrechte vor. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese Unterlagen Dritten nicht zu offenbaren oder zugänglich zu machen, es sei denn, der Auftraggeber erteilt hierzu dem Auftragnehmer seine ausdrückliche und schriftliche Zustimmung. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden. Die Unterlagen sind unverzüglich an den Auftraggeber zurückzugeben, soweit der Auftragnehmer nicht innerhalb der in § 2 bestimmten Frist die Bestellung annimmt. Wird die Bestellung angenommen, sind die Unterlagen spätestens mit Abwicklung der Bestellung an den Auftraggeber unaufgefordert zurückzugeben.

3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, hinsichtlich der Geheimhaltung von Informationen zumindest diejenige Sorgfalt zu üben, die er in eigenen Angelegenheiten aufzuwenden pflegt, in jedem Falle jedoch mindestens die im Verkehr erforderliche Sorgfalt.

Untertierlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

4. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers wird der Auftragnehmer in Werbematerial, Broschüren etc. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen.

5. Die einschlägigen internationalen und nationalen Vorschriften zum Datenschutz, insbesondere die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), sind durch den Auftragnehmer einzuhalten. Soweit der Auftragnehmer bzw. Mitarbeiter des Auftragnehmers Kenntnis von oder Zugriff auf personenbezogene Daten bekommt / bekommen, für die der Auftraggeber im Sinne von Art. 4 Ziff. 7 DSGVO verantwortlich ist, hat der Auftragnehmer gemäß Art. 32 DSGVO die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu deren Schutze zu ergreifen. Insbesondere hat er nur zuverlässige Mitarbeiter einzusetzen und zu gewährleisten, dass diese zur Vertraulichkeit und auf den Datenschutz verpflichtet sind.

§ 5 Eigentumssicherung

1. An allen in Zusammenhang mit der Bestellung dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen, wie z.B. Berechnungen / Kalkulationen, Zeichnungen etc., behält sich der Auftraggeber die Eigentums- und Urheberrechte vor. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese Unterlagen Dritten nicht zu offenbaren oder zugänglich zu machen, es sei denn, der Auftraggeber erteilt hierzu dem Auftragnehmer seine ausdrückliche und schriftliche Zustimmung. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund der Bestellung des Auftraggebers zu verwenden. Die Unterlagen sind unverzüglich an den Auftraggeber zurückzugeben, soweit der Auftragnehmer nicht innerhalb der in § 2 bestimmten Frist die Bestellung annimmt. Wird die Bestellung angenommen, sind die Unterlagen spätestens mit Abwicklung der Bestellung an den Auftraggeber unaufgefordert zurückzugeben. Vom Auftragnehmer angefertigte Kopien sind in den beiden vorstehenden Sätzen dieser Klausel geschilderten Fällen zu vernichten.

2. Werkzeuge und Modelle, die dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt oder die zu Vertragszwecken gefertigt werden und dem Auftraggeber durch den Auftragnehmer gesondert berechnet werden, bleiben im Eigentum des Auftraggebers oder gehen in sein Eigentum über. Der Auftragnehmer wird sie als Eigentum des Auftraggebers kenntlich machen, sorgfältig verwahren, in angemessenem Umfang gegen Schäden jeglicher Art absichern und nur für Zwecke des Vertrages benutzen. Die Kosten

ihrer Unterhaltung und Reparatur tragen die Vertragspartner – mangels einer anderweitigen Vereinbarung – je zur Hälfte. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel der vom Auftragnehmer hergestellten Gegenstände oder auf den unsachgemäßen Gebrauch seitens des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom Auftragnehmer zu tragen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Werkzeugen und Modellen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, sie im ordnungsgemäßen Zustand an den Auftraggeber herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit dem Auftraggeber geschlossenen Verträge benötigt werden.

3. Eigentumsvorbehalte des Auftragnehmers gelten nur soweit sie sich auf die Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Auftragnehmer sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

§ 6 Zahlungsbedingungen, Vergütung und Rechnungsangaben

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend.

2. Sofern nicht abweichend schriftlich vereinbart, schließt der Preis Lieferung und Transport an die in der Bestellung genannte Versandanschrift ein (Bringschuld).

3. Die Aufträge sind zu den vereinbarten Preisen auszuführen. Werden in Ausnahmefällen die Preise nicht vorher vereinbart, so sind sie in einer Auftragsbestätigung verbindlich anzugeben. Das Recht auf Widerspruch oder Rücktritt bleibt dem Auftraggeber vorbehalten, insbesondere, wenn bis zur Auslieferung Preiserhöhungen eintreten sollten.

4. Nebenkosten irgendwelcher Art, z.B. Rollgeld, Versicherungsgebühren oder Kosten für Fracht, Rollgeld, Versicherungsgebühren, Standgeld, Kosten für Auf- und Abladen der Ware, Einbringen in die vorgesehenen Räumlichkeiten, Anschluss von Anlagen und Geräten an die bauseits verlegten Versorgungsleitungen, Einweisung des Bedienungs- und Wartungspersonals usw. sind mit dem Vertragspreis abgegolten.

5. Die Zahlung des Entgelts setzt eine prüffähige Rechnung gemäß den in der Bestellung aufgeführten Vorgaben voraus. Insbesondere ist der Auftragnehmer verpflichtet, auf der Rechnung die in dem Auftrag aufgeführte Bestell- und Positionsnummer und die vollständigen Daten des Auftrags anzugeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen haftet der Auftragnehmer, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

6. Die Rechnung ist zeitgleich in digitaler Ausführung mit der Warenversendung an die in der Bestellung angegebene E-Mail Adresse zu senden; sie darf nicht der Warenversendung beigegeben werden.

7. Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist das Entgelt innerhalb von 21 Tagen nach Lieferung und Rechnungserhalt mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto zu zahlen. Die Zahlungsfrist beginnt frühestens mit Eingang der Rechnung, jedoch nicht vor Wareneingang bzw. Erbringung der Leistung. Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Für die Rechtzeitigkeit der vom Auftraggeber geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang dessen Überweisungsauftrages bei seiner Bank.

8. Bei Zahlungsverzug schuldet der Auftraggeber Verzugszinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB.

9. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber im gesetzlichen Umfang zu.

10. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Forderungen gegen den Auftraggeber an Dritte ohne dessen schriftliche Zustimmung abzutreten. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

11. An-, Zwischen- und / oder Abschlagszahlungen sind nur zu leisten, wenn dies schriftlich vereinbart ist.

§ 7 Verpackung

1. Sofern nicht abweichend vereinbart, hat der Auftragnehmer auf seine Kosten Waren fachgerecht entsprechend Beschaffenheit und Beförderungsart zu verpacken.

2. Verpackungsmaterial wird auf Wunsch zu Lasten des Auftragnehmers zurückgesandt. Die Verpflichtung zur Rücknahme der Verpackung bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

3. Der Auftraggeber ist berechtigt, für die Entsorgung der Verpackung dem Auftragnehmer den für die Entsorgung erforderlichen Betrag in Rechnung zu stellen oder unmittelbar zu verrechnen.

§ 8 Lieferfristen und –termine

1. Die in der Bestellung aufgeführten Lieferzeiten und –termine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung der Lieferfrist bzw. des Liefertermins ist der ordnungsgemäße Eingang der Ware bzw. die einwandfreie Erbringung der Leistung sowie die Übergabe der Dokumentation bei der vom Auftraggeber genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, sofern Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Hierbei hat der Auftragnehmer Grund und voraussichtliche Dauer der Lieferverzögerung anzugeben.
3. Erbringt der Auftragnehmer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte des Auftraggebers – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Abs. 4 bleiben unberührt.
4. Ist der Auftragnehmer in Verzug, so kann der Auftraggeber – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz seines Verzugsschadens i.H.v. 1% des Nettopreises pro vollendeter Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
5. Auf das Ausbleiben notwendiger, vom Auftraggeber zu liefernder Unterlagen kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.
6. Grundsätzlich hat die Lieferung vollumfänglich zu erfolgen. Im Einzelfall können Teillieferungen vereinbart werden.
7. Bei früherer Lieferung als vereinbart, behält sich der Auftraggeber die Rücksendung auf Kosten des Auftragnehmers vor. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers. Der Auftraggeber behält sich im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstage vorzunehmen.

§ 9 Lieferungen und Leistungen

1. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an den Geschäftssitz des Auftraggebers in München zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung.
2. Der Auftragnehmer hat (ggf. durch Abschluss eines entsprechenden Transportvertrages) sicherzustellen, dass auch das Entladen der Ware am Bestimmungsort erfolgt.
3. Lieferungen und Leistungen sind nach dem zum Lieferzeitpunkt neuesten Stand der Technik zu erbringen. Soweit noch kein Prospektmaterial mit technischen Daten vorhanden ist, sind Beschreibungen und Funktionsdarstellungen vorzulegen, woraus vor allem die erforderlichen Anschlusswerte wie Maße und Gewichte hervorgehen.
4. Der Auftragnehmer hat zu gewährleisten, dass die in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Gesetze, Verordnungen und Auflagen der Behörden erfüllt und die technischen Regeln, Normen und Richtlinien in den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassungen eingehalten und erfüllt werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere, dass bei dem/ der bestellten Liefergegenstand/ Ware die gesetzlichen Krankenhaushygienevorschriften, die geltenden Unfallverhütungsvorschriften, andere Arbeitsschutzvorschriften sowie die allgemein anerkannten technischen, sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln in der jeweils aktuellen Fassung eingehalten sind und insbesondere gesetzlich geforderte CE- und ISO-Zertifizierungen (neuester Stand) vorliegen. Sofern es sich bei der/dem Ware/Liefergegenstand um Medizinprodukte handelt, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Einhaltung aller regulatorischen und behördlichen Vorgaben für Medizinprodukte unter Qualitätsgesichtspunkten, insbesondere zur Einhaltung der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV), der Europäischen Medizinprodukteverordnung - Medical Device Regulation (MDR) bzw. des Medizinprodukte-Durchführungsgesetzes (MPDG), der Medizinprodukte-Anwendermelde- und Informationsverordnung (MPAMIV) und – im Falle des Vorliegens von In-vitro-Diagnostika – der RL zu In-Vitro-Diagnostika (IVD) bzw. -nach Inkrafttreten - der Verordnung über In-vitro-Diagnostika (IVDR).
5. Bedienungsanleitungen sind jedem Gerät schriftlich in zweifacher Ausfertigung beizulegen sowie einmal in elektronischer Form (PDF) an die Medizintechnik des Auftraggebers zu senden. Darüber hinaus sind zu jedem Gerät komplette Serviceunterlagen sowie Ersatzteillisten mitzuliefern. Die Unterlagen sind in deutscher Sprache zu erstellen.

6. Bedenken gegen Spezifikation, Zeichnungen oder andere zur Bestellung gehörenden Unterlagen sowie die vorgesehene Art der Ausführung hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Bedienungs- und technisches Personal auf Wunsch des Auftraggebers kostenlos in die Bedienung bzw. Wartung bzw. Instandhaltung einzuweisen. Diese Einweisung wird jedoch im Einzelfall nicht öfter als 3 x bei wechselndem Personal durchgeführt. Der Auftragnehmer erteilt die Genehmigung für sicherheitstechnische Kontrollen und zur Eigenwartung durch technisches Personal des Auftraggebers.

8. Der Auftraggeber betreibt ein Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 mit dem Ziel, einen energieeffizienten Betrieb sicher zu stellen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Leistungserbringung beim Auftraggeber energieeffizient durchzuführen und dem Auftraggeber Schwierigkeiten in diesem Zusammenhang unverzüglich zu melden.

§ 10 Gefahrübergang

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht (auch soweit Versendung vereinbart wurde) mit Übergabe am Erfüllungsort auf den Auftraggeber über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Auftraggeber sich im Annahmeverzug befindet. Waren, die nicht an die angegebene Lieferstelle geliefert werden, gehen auf Kosten des Auftragnehmers zurück.

2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die genaue Bestellnummer und -position des Auftraggebers anzugeben. Unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht vom Auftraggeber zu vertreten.

§ 11 Nachträgliche Änderungen

1. Änderungen und / oder Erweiterungen des Liefer- bzw. Leistungsumfangs, die sich bei der Ausführung als erforderlich erweisen, wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen. Der Auftraggeber kann Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsschluss verlangen, soweit dies für den Auftragnehmer zumutbar ist. Änderungen und / oder Erweiterungen des Liefer- bzw. Leistungsumfangs bedürfen der vorhergehenden schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

2. Der Auftragnehmer wird Änderungswünsche innerhalb von 10 Arbeitstagen auf ihre möglichen Konsequenzen, insbesondere die Auswirkung auf die technische Ausführung, die Kosten und den Terminplan, hin überprüfen und das Ergebnis der Prüfung dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitteilen. Entscheidet sich der Auftraggeber für die Durchführung der Änderungen, werden die Parteien den Vertrag entsprechend anpassen.

§ 12 Gewährleistungsansprüche

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 7 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Auftragnehmer eingeht.

2. Bei mangelhafter Leistung kann der Auftraggeber nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels, die Lieferung einer mangelfreien Sache (Nacherfüllung), Rücktritt, Minderung des Kaufpreises und Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

Aufwendungen, die zum Zwecke der Nacherfüllung entstehen, insbesondere Transport, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, trägt der Auftragnehmer.

3. Mängelansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren nach 36 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit Gefahrübergang, das heißt mit Ablieferung bzw. mit Abnahme, sofern werkvertragliche Leistungen geschuldet werden. Längere gesetzliche oder vertragliche Verjährungsfristen bleiben hiervon unberührt.

4. Mit dem Zugang der schriftlichen Mängelanzeige des Auftraggebers beim Auftragnehmer ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Auftragnehmer die Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über die geltend gemachten Ansprüche verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, der Auftraggeber musste nach dem Verhalten des Auftragnehmers davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme ver-

pflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

5. Sollte der Auftragnehmer nicht unverzüglich mit der Mängelbeseitigung beginnen, so steht dem Auftraggeber in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr akuter Gefahren oder der Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Auftragnehmers selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen.

§ 13 Produkthaftung / Haftpflichtversicherungsschutz

1. Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Auftraggeber insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern hin freizustellen, falls die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Ist der Auftraggeber verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Auftragnehmer gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Auftragnehmer sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.

2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 3 Mio. pro Personenschaden / Sachschaden / Vermögensschaden zu unterhalten, die die Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz mit umfasst. Stehen dem Auftraggeber weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Anfordern eine Zweitschrift der gültigen Versicherungspolice zuzuleiten.

§ 14 Schutzrechte

1. Durch die Lieferung und ihre Verwertung durch den Auftraggeber dürfen keine Schutzrechte Dritter in Ländern der EU oder anderen Ländern verletzt werden. Anspruchsbehauptungen Dritter werden dem Auftragnehmer mitgeteilt und das weitere Vorgehen hinsichtlich einer gerichtlichen oder außergerichtlichen Auseinandersetzung mit den Dritten mit dem Auftragnehmer abgestimmt.

2. Im Falle einer schuldhaften Verletzung von Schutzrechten Dritter wird der Auftragnehmer auf eigene Kosten Ansprüche Dritter abwehren, die Dritte wegen Verletzung von Schutzrechten aufgrund der Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber erheben. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei, sofern er diese zu vertreten hat.

3. Ist die Verwertung der Lieferung durch den Auftraggeber durch bestehende Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat der Auftragnehmer auf seine Kosten entweder die entsprechende Genehmigung zu erwerben oder die betroffenen Teile der Lieferung so zu ändern oder auszutauschen, dass der Verwertung der Lieferung keine Schutzrechte Dritter mehr entgegenstehen und diese zugleich den vertraglichen Vereinbarungen entspricht.

4. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers wegen Rechtsmängeln der an ihn gelieferten Sachen bleiben unberührt.

§ 15 Garantie

Zusätzlich zu seiner Haftung für Mängel übernimmt der Auftragnehmer für einen Zeitraum von zwei Jahren die Garantie dafür, dass die Lieferungen und Leistungen frei von Sachmängeln sind, vereinbarte Beschaffenheiten vorhanden und Maschinen, Apparate und Apparateile funktionstüchtig sind.

§ 16 Ersatzteile

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der voraussichtlichen technischen Nutzung, mindestens jedoch 10 Jahre lang nach der Lieferung zu angemessenen Bedingungen zu liefern. Stellt der Auftragnehmer die Fertigung der Ersatzteile ein, so ist er verpflichtet, den Auftraggeber hiervon zu unterrichten und ihm Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben.

§ 17 Einhaltung von Gesetzen

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis die jeweils für ihn maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Antikorruptions- und Geldwäschegesetze sowie kartellrechtliche, arbeits- und umweltschutzrechtliche Vorschriften.

- 2.** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur den Anforderungen des Masernschutzgesetzes vom 10.02.2020, BGBl. S.148 ff entsprechendes Personal beim Auftraggeber einzusetzen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von jeglichen Folgen eines Verstoßes hiergegen frei.
- 3.** Der Auftragnehmer wird sicherstellen, dass die von ihm gelieferten Produkte allen maßgeblichen Anforderungen an das Inverkehrbringen in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum genügen. Er hat dem Auftraggeber die Konformität auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen.
- 4.** Der Auftragnehmer wird alle zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die Einhaltung der in diesem § 16 enthaltenen, den Auftragnehmer treffenden Verpflichtungen durch seine Unterauftragnehmer sicherzustellen.

§ 18 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 1.** Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien getroffen werden, bedürfen der Schriftform. Auch Ergänzungen und Änderungen von Verträgen bedürfen der Schriftform.
- 2.** Geschäftssprache zwischen den Geschäftspartnern ist grundsätzlich Deutsch; Abweichungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- 3.** Erfüllungsort ist München, sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt.
- 4.** Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit zulässig, das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht, München. Wir sind jedoch berechtigt, den Auftragnehmer auch am Gerichtsstand seines Geschäftssitzes zu verklagen.
- 5.** Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens.
- 6.** Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen oder Vertragsklauseln ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte dieser Vertrag Lücken enthalten, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und Klauseln nicht. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Klausel durch eine andere zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder fehlenden Regelung am nächsten kommt und ihrerseits wirksam ist.